

Vorwort.

Die vielgerühmte Summa dictaminis, die unter dem Namen des päpstlichen Diktators Thomas von Capua († 18. Aug. 1239) in der Überlieferung geht, stellt sich in der Gestalt, in der sie uns zumeist in den Handschriften begegnet, als ein nicht ganz komplettes Formularium dar, insofern sie nur aus einer allgemein gefaßten Theorie des Briefstils und 623—625 über 10 Bücher nach sachlichen Gesichtspunkten verteilten Briefstücken besteht¹, die sonst oft noch üblichen Erörterungen aber aus dem Gebiet der Diplomatik und Prozeßkunde vermissen läßt². Und dem entspricht, daß auch die Mustersammlung fast ausschließlich littere missiles bietet; nur ganz vereinzelt sind große Papsturkunden oder amtliche Schriftstücke juristischen oder prozessualischen Inhalts vertreten und zwar, mit einer Ausnahme, ohne jede formale oder sachliche Belehrung³.

Das „Compendium der Briefstillehre“, als das sich die einleitende ars einschränkenderweise selbst bezeichnet⁴, betont ausdrücklich, bei der Aufstellung der Regeln dem über alles erhabenen Stilgebrauch der römischen Kirche folgen zu wollen⁵, und es wäre

¹ Vgl. Handschriftenausweis, S. 5.

² Vgl. ROCKINGER, Q. E., S. XIII., über die Zusammensetzung von systematisch eingerichteten Formularien; BÄRWALD, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher (1858), S. 5, nennt vier Bestandteile, indem er die Einleitung von der ars abtrennt, was jedoch nur Sinn hat, wenn jene sich auf Zweck und Ziel des ganzen Formelwerks bezieht, nicht, wie beispielsweise bei unseren zwei Proëmien, auf die stiltheoretische Einleitung allein.

³ Unter den 625 Briefen der Sammlung befinden sich nur 51 Papstschriften und 15 Exordien zu solchen; vorwiegend sind es epistole, meist politischen oder jurisdiktionellen Inhalts, nur Buch IX. bietet drei Konstitutionen, das Exordium zu einem Privileg für St. Peter, sowie etliche Einleitungen für Verleihungen sonstiger Art. Unter der übrigen Masse der Briefe finden sich nur vereinzelt amtliche Schriftstücke, neben den Dispensen, die z. T. Thomas' Summa poenitentiarie entstammen, gelegentliche Prozeßberichte oder die Exordien für Urteile, die der Kardinal im Auftrag des Papstes zu fällen hatte. Nur Buch X zeigt fortlaufend eine kleine Anzahl von ausgesprochen diplomatischen Schemata, worunter eine Pfründenverleihung mit einer sachlich orientierenden Anmerkung versehen ist.

⁴ Vgl. Proëmium II: „utilia quolibet sub compendio perstringentes“.

⁵ Ebenda.